

Laien nicht durch Geistliche getragen werden, wie das Rituale Romanum auch sagt: *Laici cadaver, quolibet generis aut dignitatis titulo praeditus ille fuerit, Clerici ne deferant, sed Laici.*

Allerdings sehen wir aus den Schriften der hl. Kirchenväter und den Lebensbeschreibungen mehrerer Heiligen, sowie überhaupt aus der Kirchengeschichte, daß öfters die Leichname von frommen Personen des Laienstandes, ja selbst die Leichen von frommen Frauen durch Priester und Bischöfe getragen wurden. So erzählt der hl. Gregor v. Nyssa, daß der Bischof Araxios die Mitgenossen in der Priesterwürde aufforderte, den Leichnam der frommen Macrina, der Schwester des hl. Gregor, zu tragen. Demgemäß trugen denn auch der hl. Gregor von Nyssa und der genannte Bischof Araxios mit zwei anderen geistlichen Würdenträgern den Leichnam der gottseligen Macrina. (Gregor v. Nyssa: Leben seiner Schwester Macrina, Uebersezung der Kirchenväter, Kemptner Ausgabe bei Kösel, Bd. 114, S. 113 u. 14. Doppelheft.)

Aehnlich sagt auch das Freiburger Kirchenlexicon, I. Auflage, Band I., S. 735: „Der Leichnam wurde zu Grabe getragen, was theils von Clerikern geschah, besonders aber von Verwandten, Freunden und Nachbarn, wobei kein Stand eine Ausnahme machte, so daß sich unter den Leichenträgern oft Bischöfe, selbst Päpste und überhaupt Personen vom höchsten Range fanden.“

In der Biographie der hl. Rosa von Lima wird erzählt, daß sechs Priester, mit kostbaren Kleidern angethan, den Sarg mit dem Leichnam der hl. Rosa auf die Schultern hoben. (Ott: Leben der hl. Rosa, S. 227.) Ebenso wurde auch der Leichnam der seligen Marianna Paredes von Quito von Geistlichen in Chorröcken auf den Schultern getragen. (Leben der seligen Marianna, übersezt von Theresia v. Loë, S. 359).

Da aber durch das Rituale Romanum das Tragen des Leichnams der Laien durch Priester untersagt ist, so dürfen die erwähnten Beispiele nicht angerufen werden.

Steinbach, Großherz. Baden. Pfarrer Heinrich Reiß.

#### XV. (Bewerbung um gänzliche Nachsicht vom Heraufgebot.) In A. ist seit fünf Wochen eine Schauspielergesellschaft anwesend. Ein Mitglied dieser Gesellschaft, Mathias

et qualitatis, cuius erat defunctus, vel ab inferioribus, si non per totam viam, saltem pro elatione e domo per aliquot passus, et iterum ad ingressum ecclesiae, ut fraternae charitatis inde appareat exemplum; clerici tamen feretrum deferentes, parati esse nequeunt. . . . In deferendo funere praestantissimi viri licet, ut aliquot nobiles fimbrias panni funebris apprehendant, sed hoc quoad ecclesiasticos, in funere etiam sacerdotis licet nobilis, prohibetur“, und beruft sich auf die oben citirte Entscheidung der S. C. R. vom 22. März 1862. Es ist wohl das in Rede stehende Verbot zu restringiren auf: clerici feretrum sacerdotis deferentes parati esse nequeunt. A. d. R.

Berger, katholisch, wünscht mit der zu eben dieser Truppe gehörigen Schauspielerin, Bertha Diering, katholisch, verehelicht zu werden, und zwar möglichst schnell, da, wie die Chêwerber anführen, der Director schon mit dem Plane ungeht, in kurzer Zeit weiter zu ziehen. Die Brautleute weisen ihre Taufsscheine vor und bitten, ohne alle öffentliche Verkündigung getraut zu werden, indem sie hierorts ohnedies viel zu wenig bekannt seien und die Vornahme des Aufgebotes an verschiedenen anderen Orten ihnen fast unübersteigliche Schwierigkeiten verursache, wobei sie noch hervorheben, daß die erforderlichen Verkündscheine nicht rechtzeitig könnten beigebracht werden. Während der Anwesenheit dieser Schauspieler in A. circulirte ein dunkles Gerücht, daß eben diese beiden Chêwerber von ihren rechtmäßigen Gatten geschieden leben, mithin noch durch das Band der Ehe gehindert wären, mitsammen eine neue Ehe einzugehen. Daß Beide erst in der letzten Zeit ihres hierortigen Aufenthaltes so rasch mit Umgehung der vorgeschriebenen Formalitäten die Trauung verlangen, kommt dem Seelsorger gleichfalls verdächtig vor. Eine diesbezügliche Bemerkung des Pfarrers beantworten die Chêwerber damit, daß es früher nicht so gewiß war, daß die Braut bei dieser Gesellschaft bleiben werde, und daß ihr Engagement erst vor kurzem für eine lange Zeit abgeschlossen worden sei. Auch wegen des oben erwähnten Gerüchtes sucht sich der Seelsorger privatim Gewissheit zu verschaffen, kommt aber zu keinem anderen Resultate, als daß beide Brautpersonen sowohl, als auch alle Mitglieder der Theater-Gesellschaft, sowie ihre sonstigen Verhältnisse hier gänzlich unbekannt sind, und daß das ganze Gerede nur auf unbegründete, scherzhafte Vermuthungen zurückzuführen sei. Der Seelsorger fordert nun von den Chêwerbern, wovon der Bräutigam 30 Jahre alt ist, und die Braut 27 Jahre zählt, die Beibringung eines Ledigscheines. Hierauf erklärt jedoch der Bräutigam, es sei ihm unmöglich, einen Ledigschein beizubringen, da er schon seit 15 Jahren von seiner Heimat entfernt, seither öfter die Truppe gewechselt, und überall nur einen kürzeren Aufenthalt genommen habe, mithin seine Verhältnisse nirgends so bekannt seien, daß eine, hierüber befriedigenden Aufschluß gebende Urkunde zu erwarten sei. Aehrlich äußert sich auch die Braut, die, im Kindelhause geboren, ihre Mutter gar nicht gekannt habe, und bei mehreren Pflegeparteien untergebracht worden sei, seit ihrem 20. Lebensjahr aber der Schauspielkunst sich gewidmet, wobei sie ihren Aufenthalt unendlich oft gewechselt habe. Was ist in diesem Falle zu thun? Es handelt sich in diesem Falle offenbar um Nupturienten, welche weder ein eigentliches noch uneigentliches Domizil haben, und somit in die Categorie der Vagi gehören. Ihr zuständiger Pfarrer ist ohne Zweifel (s. Instr. § 45) der Pfarrer in A.

Dieser also vernimmt den Theater-Inhaber, der beiden Nupturienten, wovon der Bräutigam schon seit vielen Jahren, die Braut jedoch erst seit einem Vierteljahr bei ihm engagirt ist, ein günstiges Zeugniß gibt, und sich dahin äußert, daß ihm und noch zwei Mitgliedern der Gesellschaft bekannt sei, daß sowohl Mathias Berger, als auch Bertha Diering noch ledigen Standes seien. Ebenso liegen noch mehrere Zeugnisse von anderen Principalen vor, unter deren Direction die Genannten standen, worin diese als ordentliche Personen geschildert werden. Auch konnten weder aus den vorliegenden Taufscheinen, noch aus den mündlichen Aussagen der Churerber und der anwesenden Zeugen Anhaltspunkte genommen werden, daß der Abschließung dieser vorhabenden Ehe andere Hindernisse entgegenstehen. — Die Wahrnehmung dieser Verhältnisse und die Aussagen der Zeugen nimmt der Seelsorger zu Protokoll, und läßt dasselbe von allen Anwesenden untersetzen. Das Protokoll selbst sendet er hierauf an das Ordinariat; Tridentinum enim (Sess. 24. c. 7.) parochis praecipit, ne illorum (vagorum) matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et, re ad Ordinarium delata, ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.

Zugleich mit dem Protocoll unterbreitet er dem hochwürdigsten Ordinariate das Gefuch um Dispens von allen drei Aufgeboten mit wahrheitsgetreuer Darstellung der oben angegebenen Gründe; denn vom dreimaligen Aufgebot dispensirt nur der Ordinarius. Aus der Rückantwort des hochwürdigsten Ordinariates wird der Pfarrer ersehen, ob und unter welchen vorher zu erfüllenden Bedingungen er der in Rede stehenden Berehelichung assistiren dürfe. In der Regel wird solchen Personen mit Rücksicht auf § 85 der Instruction und § 86 des a. b. Cherechtes vorgeschrieben, daß sie vor dem Pfarrer und einem politischen Beamten eidlich betheuern, „daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.“

Wir nennen auch den politischen Beamten, weil das Aufgebot auch ein bürgerliches Hinderniß ist und somit unsere Nupturienten auch die bürgerliche Dispens bedürfen. Diese Dispens ertheilt die Landesstelle (f. f. Statthalterei) und unter dringenden Umständen und wegen naher Todesgefahr die f. f. Bezirkshauptmannschaft oder eventuell die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde in erster Instanz. Unsere Nupturienten haben sich also auch diese bürgerliche Dispens zu verschaffen, zu welchem Ende sie sich mit einem gestempelten Gesuche und dem Religionszeugniß im ordnungsgemäßen Wege durch die Bezirkshauptmannschaft an die f. f. Landesstelle wenden müssen.

M. Geppi, Pfarrer in Opponitz.